Dispersionsfarben - Kleber - Grundierungen - Lacke - Werkzeug

Geschäftsführer:
Klaus Müller (Dipl.-Ing.), Bastian Ehrentraut
Geschäftsleitung:
Tel.: +49 (0)35455 86770 / 86871 Fax: 431

Auftragsbearbeitung:
Tel. +49 (0)35455 417 oder 428
E-Mail: info@buzzard-farben.de
Internet: http://www.buzzard-farben.de

Steuernummer: 049/106/01577
USt.-ID-Nr.: DE 170 489 038
Amtsgericht Cottbus, HRB 3723
Sitz der Gesellschaft: Heideblick

BUZZARD Farben GmbH • Gehren Gerostr. 75 A • 15926 Heideblick (DE-BB)

BUZZARD FARBEN GMBH

TECHNISCHE INFORMATION

BUZZARD Dachcolor

Elastische, strapazierfähige, lösemittelfreie Kunststoffbeschichtung auf alten und neuen Dachflächen

Eigenschaften:

▪ glänzend ▪ der getrocknete Anstrich ist hitze- und kältefest, sehr dehnbar und aufgrund seiner Elastizität absolut hagelfest ▪ UV- und wetterbeständig ▪ wasserbasiert/-verdünnbar ▪ hoch deckend ▪ atmungsaktiv ▪ leicht zu verarbeiten ▪ Farbtöne: ziegelrot, rotbraun, braun, schiefergrau, anthrazit

- Dichte: Ca. 1,58 - 1,60 g/ml
- Inhaltsstoffe gem. VdL-RL 01: modifizierte Spezialdispersion in Verbindung mit wetterbeständigen lichtechten Pigmenten, Füllstoffe, Wasser, Additive, Konservierungsmittel. Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen. Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich. Beratung für Isothiazolinon-Allergiker unter der Tel.: +49 (0)35455 86770.
- VOC-Gehalt: EU-Grenzwert für den VOC-Gehalt Kategorie A/c, Typ Wb: 40 g/l (2010). Das Produkt enthält maximal 25 g/l VOC.
- GISBAU-Produktcode für Farben und Lacke: M-DF02.

Verwendung:

Oberflächenschutz für alte und neue Dachflächen aus Betondachsteinen (saugfähige, > 10 Jahre alte, bewitterte), Tondachziegeln (engobiert oder glasiert), Eternit, Wellasbest usw. Neuere Dachsteine und Tonziegel (< 10 Jahre) weisen teilweise veredelte Oberflächen (z. B. schmutzabweisende, selbstreinigende Oberfläche) auf. Zur Beurteilung der Haftung auf diesen Oberflächen sind Probeflächen anzulegen. Die Dachneigung sollte mindestens 5 Prozent betragen.

Untergrundvor-bereitung und Verarbeitung:

Eine entsprechende fachgerechte Vorbehandlung des Untergrundes ist entscheidend für eine gute, dauerhafte Beschichtung. Der Untergrund muss geeignet, sauber, trocken, eben, trag-, saug- und haftfähig sein (s. a. VOB, DIN 18363, Teil C, Abs. 3, Maler-/Lackiererarbeiten). Verunreinigte Dachflächen (z. B. durch Moose, Algen, Schmutz, lose Teile) mit Hochdruckreiniger absprühen. Bei asbesthaltigen Untergründen sind die gesetzlichen Vorschriften zur Sanierung (TRGS 519) strengstens zu beachten! Den Untergrund je nach Erfordernis grundieren: Tiefgrund LF oder bei älteren Dachflächen Tiefgrund TB verwenden. Luft-, Objekt-, Material-Temperatur: mind. + 8 bis max. + 30 °C. Nicht bei direkter Sonneneinstrahlung bzw. auf stark aufgeheizten Flächen, Regen- und Frostgefahr verarbeiten! Produkt vor Gebrauch stets gründlich aufrühren.

Verarbeitungstechniken: Grundanstrich mit max. 5 Prozent Wasser verdünnt vornehmen. 1-2 Deckanstriche unverdünnt in einem Zug nass-in-nass immer in Ablaufrichtung streichen,

Alle Lieferungen erfolgen zu unseren Ihnen bekannten Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der neuesten Fassung. Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware unser Eigentum. Rechnungsreklamationen werden ausschließlich bis 14 Tage nach Rechnungsdatum anerkannt.

rollen, bürsten, airless spritzen (Düsenweite und Materialdruck gem. Angaben Gerätehersteller). Werkzeuge sofort nach Gebrauch mit Wasser reinigen.

Trocknung:

Bei +20 °C und 65 % r. F. und in Abhängigkeit von der Objekttemperatur, Saugfähigkeit des Untergrundes bzw. Schichtstärke:

staubtrocken/grifffest:	nach ca. 4 Stunden
überarbeitbar:	nach ca. 12 Stunden
durchgetrocknet:	nach ca. 24 Stunden

Niedrigere Temperaturen und eine höhere Luftfeuchtigkeit verlängern die Trockenzeit!

Verbrauch:

Betondachsteine, Tonziegel:	Ca. 200 - 300 ml/m²
Welleternitplatten:	Ca. 300 - 400 ml/m²

Pro Arbeitsgang und je nach Art, Beschaffenheit des Untergrundes (objektbedingte Abweichungen durch Probeauftrag ermitteln).

Gebindegrößen:

5 ltr. 10 ltr. PE-Ovaleimer

Lagerung:

Behälter aufrecht, dicht verschlossen, kühl/frostfrei und trocken lagern und transportieren. In Originalgebinden mind. 24 Monate nach Herstelldatum (s. Chargenlabel) lagerstabil. Anbruchgebinde fest verschließen und bald verbrauchen.

Entsorgung:

Nur restentleerte Gebinde zum Recycling geben. Eingetrocknete Materialreste als Hausmüll/Baustellenabfall entsorgen. Flüssige Reste bei der örtlichen Sammelstelle für Altfarben (Schadstoffmobil) abgeben.

Gefahrenhinweise:

Nicht kennzeichnungspflichtig gem. CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

Sicherheits-ratschläge:

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen. Spritz-/Sprühnebel nicht einatmen. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Zusätzliche Hinweise:

Besonderheit bei der Beschichtung von Eternitplatten:
Bei der Beschichtung von Eternit- und Welleternitplatten ist zu prüfen, ob es sich um zementgebundenes Asbestmaterial handelt. Trifft dies zu, ist unter strengster Einhaltung der TRGS 519-Asbest (Technische Regeln zur GefStoffV) zu arbeiten.
Als Grundeinstufung kann wie folgt angenommen werden:

Altbundesländer:	alle verbauten Materialien vor 1972
Neue Bundesländer:	alle verbauten Materialien bis 1990

Die Grundeinstufung ersetzt keine Prüfung im konkreten Einzelfall bei potentiellen Beschichtungsarbeiten.
Wichtige Passagen aus der TRGS 519 (auszugsweise):
Verwendungsbeschränkungen und Ersatzstoffe:
Nicht zulässig ist: Die Bearbeitung von Asbesterzeugnissen mit Arbeitsgeräten, die deren Oberfläche abtragen, wie z. B. Abschleifen, Hoch- und Niederdruckreinigungen oder Abbürsten; das Reinigen von Dachflächen aus unbeschichteten Asbestzementprodukten. Ermittlungspflicht: Der Arbeitgeber hat sich zu vergewissern, ob bei den geplanten Arbeiten mit asbesthaltigen Gefahrstoffen umgegangen wird. Bestehen Zweifel, ob es sich um einen asbesthaltigen Gefahrstoff handelt, hat er eine Materialprobe untersuchen zu lassen. Verbleiben bei der Ermittlung nach Absatz 1 Ungewissheiten über die Gefährdung beim Umgang mit asbesthaltigen Gefahrstoffen, soll der Arbeitgeber Auskünfte über die von den Gefahrstoffen ausgehenden Gefahren und die zu ergreifenden Maßnahmen einholen. Auskunftsverpflichtet sind nach § 16 Abs. 3 GefStoffV Hersteller oder Einführer. Auskünfte sind ggf. auch vom Auftraggeber einzuholen. Welche Maßnahmen zur Abwehr der Gefahren zu treffen sind, die beim Umgang mit asbesthaltigen Gefahrstoffen entstehen können, hat der Arbeitgeber zu regeln, bevor er mit diesen umgeht. Dabei hat er auch andere auftretende Gefahrstoffe zu berücksichtigen, z.B. künstliche Mineralfasern und Dieselmotorenemissionen.

Stand: 11/2017

Die in dieser technischen Information enthaltenen Angaben resultieren aus der Produktkenntnis, den Erfahrungen der Anwendungsproblematik, dem neuesten Stand der Technik und der Kenntnis von Gesetzen und Verordnungen zum Zeitpunkt der Texterstellung. Im Hinblick auf die Vielfalt der Untergründe und Objektbedingungen wird jedoch der Käufer/Anwender nicht von seiner Verpflichtung entbunden, unsere Werkstoffe in eigener Verantwortung auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck unter den jeweiligen Objektbedingungen fach- und handwerksgerecht zu prüfen. Rechtsverbindlichkeiten können aus vorstehenden Angaben nicht abgeleitet werden. Bei Erscheinen einer Neuauflage verliert diese Druckschrift ihre Gültigkeit.